

### ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFEN PLANGEBIETES
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GEPLANTE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- DIE SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 80 CM HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETR. STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.
- REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE DARF DIE GEM. §17 BAUNVO GELTENDE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0.5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSGEBIETES
- GRÜNFLÄCHEN PRIVAT AUS HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 9(1) 15+16 BBAUG. ZWINGEND

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.6.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Siegel) Peine, den 31. März 1970



Katasteramt  
Vermessungsoberrat

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG. beschlossen am 27. Februar 1969.

(Siegel) Stederdorf, den 27. Februar 1969



Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch das Architekturbüro Gerhard Wilde, Peine, Kastanienallee 2, Tel. 7116.

GERHARD WILDE  
ARCHITEKT  
315 PEINE  
KASTANIENALLEE 2

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 22. Januar 1970

(Siegel) Stederdorf, den 22. Januar 1970



Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 26.1.1970 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. ortsüblich durch Aushang vom 27.1.1970 - 4.2.1970 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stederdorf Nr. 4770 v. 30.1.1970.



Stederdorf, den 4. Februar 1970

Gemeindedirektor

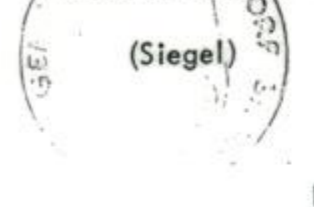
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. vom 11.2.70 bis 11.3.70 einschließlich.



Stederdorf, den 12. März 1970

Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.55 (Nds. GVBl. S. b. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 18. März 1970.



Stederdorf, den 18. März 1970

Bürgermeister  
Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBAUG. nach Maßgabe meiner Verfügung vom -214

Hildesheim, den

(Siegel) Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom -214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Stederdorf, den

(Siegel)

Bürgermeister  
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt am gem. § 12 BBAUG. ortsüblich durch

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am

Stederdorf, den

(Siegel)

Gemeindedirektor



Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-12.47 Hildesheim, den 15. 7. 1970  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14 „IMMENWEG“ DER GEMEINDE STEDERDORF KR. PEINE